

Landratsamt Miltenberg  
 Ausländerwesen  
 Brückenstraße 2  
 63897 Miltenberg

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin**

## Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels

### Antragsteller/in

1. Familienname	<input type="text"/>		
2. Geburtsname	<input type="text"/>		
3. Vorname(n)	<input type="text"/>		
4. Geburtsdatum	<input type="text"/>		
5. Geburtsort und Geburtsland	<input type="text"/>		
6. Geschlecht	<input type="radio"/> männlich	<input type="radio"/> weiblich	
7. Augenfarbe	<input type="text"/>	8. Körpergröße/ cm	<input type="text"/>
9. Staatsangehörigkeit (bei mehreren bitte alle angeben)	<input type="text"/>		
10. Familienstand	<input type="radio"/> ledig	<input type="radio"/> verheiratet	<input type="radio"/> geschieden
	<input type="radio"/> verwitwet	<input type="radio"/> Lebenspartnerschaft	seit <input type="text"/>
Leben Sie derzeit getrennt?	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja, seit	<input type="text"/>
11. Wohnort und Straße	<input type="text"/>		
Telefon (Angabe freiwillig)	<input type="text"/>	Fax (Angabe freiwillig)	<input type="text"/>
E-Mail (Angabe freiwillig)	<input type="text"/>		

### 12. Ehegatte

Name	<input type="text"/>
Geburtsname	<input type="text"/>
Vorname(n)	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>
Geburtsort und Geburtsland	<input type="text"/>
Staatsangehörigkeit (bei mehreren alle angeben)	<input type="text"/>
Wohnort und Straße	<input type="text"/>

13. **Kinder**

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Name			
Geburtsname			
Vorname			
Geburtsdatum			
Geburtsort und Geburtsland			
Staatsangehörigkeit ( <i>bei mehreren bitte alle angeben</i> )			
Wohnort und Straße			

14. Zweck des Aufenthaltes in Deutschland

bisheriger Aufenthaltszweck gilt fort  
 Einreise zum deutschen Ehegatten/Kind  
 Einreise zum ausländischen Ehegatten/Kind  
 Einreise zur Beschäftigung bei Firma  
  
 Einreise aus humanitären Gründen  
 Einreise zwecks Studium  
 sonstige Gründe (*bitte näher erläutern*)

15. Beziehen Sie Leistungen nach dem II. oder XII. Sozialgesetzbuch?

nein    ja    Sozialhilfe in Höhe von  EUR  
 Arbeitslosengeld II in Höhe von  EUR  
 sonstige Leistungen in Höhe von  EUR

16. Aus welchen Mitteln wird der Lebensunterhalt bestritten?

17. Sind Sie vorbestraft?

nein    ja   am   
 in   
 wegen   
 Art und Höhe der Strafe

18. Integration

Ich befinde mich in einer schulischen oder sonstigen Ausbildung.  
 Ich habe einen Integrationskurs erfolgreich besucht (*Bitte Nachweis beifügen*).  
 Ich habe den Integrationskurs nicht besucht.  
 Grund:

Ich beantrage die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ferner erkläre ich, dass derzeit kein Verfahren nach dem Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenrecht gegen mich eingeleitet ist.

### Wichtige Hinweise nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 und § 82 Aufenthaltsgesetz

Ich wurde darauf hingewiesen, dass

- ich nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz ausgewiesen werden kann, wenn ich im Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz oder zur Erlangung eines einheitlichen Sichtvermerkes nach Maßgabe des Schengener Durchführungsübereinkommens falsche oder unvollständige Angaben zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltstitels mache und trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden im In- und Ausland mitwirke.
- unrichtige oder unvollständige Angaben den Straftatbestand des § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz erfüllen. Die Straftat kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. Ein Ausländer kann auch ausgewiesen werden, wenn er gegen Rechtsvorschriften verstößt, wozu auch unvollständige und unrichtige Angaben zum vorstehenden Sachverhalt gehören (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG)
- ich meine Belange und für mich günstige Umstände, soweit sie nicht offensichtlich oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen habe und die erforderlichen Nachweise über meine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen, Erlaubnisse und Nachweise unverzüglich beizubringen habe. Nach Ablauf der dafür von der Ausländerbehörde gesetzten Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachten Nachweise können unberücksichtigt bleiben.
- für die Bearbeitung des vorstehenden Antrags grundsätzlich eine Bearbeitungsgebühr erhoben wird, die auch im Falle der Rücknahme des Antrags oder der Versagung der beantragten Amtshandlung nicht wieder zurückgezahlt wird.

#### **Datenschutzrechtlicher Hinweis:**

Die im Antrag verlangten Angaben beruhen auf dem Aufenthaltsgesetz. Wegen der Vielzahl der Bestimmungen können die im Einzelfall geltenden Rechtsgrundlagen bei der Ausländerbehörde gerne erfragt werden.

Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten in der Ausländerbehörde siehe Seite 3.

Ort, Datum

Unterschrift

**Wir bitten um Beachtung der Informationen zur Datenverarbeitung auf der nächsten Seite.**

### 1. Wer ist für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Ausländerbehörde ist die **Ausländerbehörde des Landratsamtes Miltenberg**

**Leiter/in der Ausländerbehörde**

**E-Mail: [auslaenderbehoerde@lra-mil.de](mailto:auslaenderbehoerde@lra-mil.de)**

Bei konkreten Fragen zum Schutz Ihrer Daten und zu Ihren Rechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Miltenberg:

**Beauftragter für den Datenschutz**

**Landratsamt Miltenberg**

**Eberhard Merten**

**Brückenstr. 2**

**63897 Miltenberg**

**Tel.: 09371 501-325**

**E-Mail: [eberhard.merten@lra-mil.de](mailto:eberhard.merten@lra-mil.de)**

### 2. Für welche Zwecke werden Ihre Daten erhoben und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

Die Ausländerbehörde verarbeitet personenbezogene Daten (u.a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) soweit dies für die Erledigung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist (u.a. für ordnungsrechtliche Verfügungen, sonstige Anordnungen und Nebenbestimmungen sowie Maßnahmen zu deren Durchsetzung). In diesem Rahmen werden Ihre personenbezogenen Daten nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen etwa in einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister gespeichert und dienen als Grundlage für die Erteilung aufenthaltsrechtlicher Erlaubnisse und sonstiger Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus. Aufgrund Ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflichten sind Sie verpflichtet, auf Verlangen gegenüber der Ausländerbehörde Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten zu machen. Verstöße dagegen sind nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 AufenthG strafbewehrt.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeit ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz, den aufgrund des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (u.a. Aufenthaltsverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung), dem Asylgesetz, dem Gesetz über das Ausländerzentralregister, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister, der Datenschutz-Grundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Bayerischen Datenschutzgesetz.

Nähere Auskünfte zur Verarbeitung Ihrer Daten erteilt Ihnen die Ausländerbehörde.

### 3. An wen können Ihre Daten übermittelt werden?

Übermittelt werden dürfen Ihre Daten an andere Ausländerbehörden, sonstige Behörden, Gerichte und konsularische Vertretungen bzw. an die zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

Eine Übermittlung an Länder außerhalb der Europäischen Union sowie internationale Organisationen findet nur statt, soweit dies nach Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung zulässig ist.

### 4. Wie lange werden Ihre Daten verarbeitet?

Ihre Daten werden gelöscht, sobald sie für die Aufgabenerledigung nicht mehr notwendig sind. Die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten werden zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde gelöscht, bei Einbürgerung und im Todesfall nach fünf Jahren. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zehn Jahre, nachdem die Sperrwirkung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes abgelaufen ist, gelöscht.

### 5. Welche Datenschutzrechte können Sie geltend machen?

Gegenüber der Ausländerbehörde können Sie Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter den in der Datenschutz-Grundverordnung genannten Voraussetzungen die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen.

Hierzu können Sie sich an die in Ziffer 1 genannten Stellen wenden. Ihnen steht zudem gemäß Art. 77 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung ein Beschwerderecht bei der (datenschutzrechtlichen) Aufsichtsbehörde zu:

Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz

Näheres siehe unter: <https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html>